

GWB-Novelle: Modernes Kartellrecht sichert Wettbewerb und Pressevielfalt

*Anlässlich der 2./3. Lesung zur Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Deutschen Bundestag am heutigen Freitag erklärt der zuständige Berichterstatter der SPD-Bundestagsfraktion, **Hubertus Heil**:*

Mit dieser Novelle erneuern wir das Grundgesetz der Marktwirtschaft: Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Wir sichern damit den Wettbewerb als das entscheidende Ordnungsprinzip unserer sozialen Marktwirtschaft. Dabei trägt dieses neue Gesetz einer veränderten Wirklichkeit Rechnung - ohne die guten und bewährten Traditionslinien des deutschen Kartellrechts zu zerstören. Zu den neuen Rahmenbedingungen gehört ein veränderter europäischer Rechtsrahmen. Zukünftig werden bei der Beurteilung von Kartellvereinbarungen Legalausnahmen das bisherige Anzeige- und Genehmigungsverfahren ersetzen. Dieser Systemwechsel bedeutet unter dem Strich: Die Kartellbehörden werden wesentlich von entbehrlichen Routineaufgaben entlastet. Die Unternehmen können Verfahrenskosten sparen. Vor allem aber sind Vereinbarungen ohne langwierige Prüfungsverfahren möglich. Unsere Unternehmen können also viel schneller auf die Erfordernisse sich wandelnder Märkte und Innovationen reagieren.

Im Gegenzug geben wir den Kartellbehörden wirksame Befugnisse, um den Missbrauch dieser neuen Freiheiten auf Kosten kleineren Marktteilnehmer, des Marktes und der Verbraucher zu verhindern. Damit tragen wir auch zur Lösung der "Ross-und-Reiter-Problematik" bei. Wer sich die Bewahrung des wirksamen Wettbewerbs auf seine Fahnen geschrieben hat, dem muss vor allem an seiner Durchsetzung gelegen sein. Wir brauchen scharfe Schwerter für das Bundeskartellamt, um notfalls auf den Märkten für einen effektiven und fairen Wettbewerb zu

sorgen. Dazu gehört die Übernahme des strengeren europäischen Bußgeldsystems bei Verstößen gegen das Kartellverbot, aber auch eine wirksame Vorteilsabschöpfung, die den Regeln im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb und dem Telekommunikationsgesetz entspricht. Mit der Neuregelung von Schadens- und Unterlassungsansprüchen geben wird den Geschädigten wirksame Sanktionsmöglichkeiten gegenüber demjenigen, der gegen die Grundgesetze des Marktes verstößt.

Im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens stand besonders das Wettbewerbsrecht im Pressebereich im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Das Grundgesetz überträgt uns als Gesetzgebern die Pflicht, die Institution der Presse und damit die Pressevielfalt als Grundpfeiler der Freiheitlich demokratischen Grundordnung auch langfristig zu bewahren. Die Koalitionsfraktionen haben diesen Auftrag bei den Beratungen der 7. GWB-Novelle sehr ernst genommen.

Zeitungsvielfalt und Meinungspluralismus in Deutschland brauchen eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage. Mit der Einführung einer Bagatellklausel und der Annäherung der Aufgreifschwelle an die für die übrigen Branchen geltenden Grenzwerte ermöglichen wir die erleichterte Kooperation von kleinen und mittleren Zeitungsverlagen. Darüber hinaus erleichtern wir die Zusammenarbeit von Zeitungsverlagsunternehmen in den Bereichen Anzeigen, Druck und Abonnementvertrieb, soweit sie erforderlich sind, den Erhalt einer oder mehrerer Zeitungen langfristig zu sichern. Wir schaffen damit eine wirksame Möglichkeit, dass Zeitungen miteinander kooperieren können. Entscheidend muss sein, ob nach objektivierbaren kaufmännischen Erwägungen die Kooperation das Überleben der Zeitung sichern helfen kann. Wir sind uns bewusst, dass wir hier Neuland betreten. Deswegen haben wir zahlreiche Sicherungen eingebaut, damit es nicht zu unliebsamen Konsequenzen kommt:

1. An solchen Kooperationen dürfen direkt nicht mehr als fünf Zeitungen beteiligt sein.
2. Sowohl die vertragliche Zusammenarbeit als auch Zusammenschlüsse sind im Voraus von den Kartellbehörden anhand dieses Maßstabs zu prüfen.
3. Natürlich haben die Behörden auch die allgemeinen Befugnisse, um einen Missbrauch der Kooperationsmöglichkeiten im Nachhinein zu verhindern.
4. Die Regelung wird auf fünf Jahre befristet. Danach muss sie vom Gesetzgeber erneut beschlossen werden. Als Grundlage für diese Entscheidung wird die Bundesregierung einen Erfahrungsbericht vorlegen.